



ENTWURF 2007

REGLEMENT für die

Feuerwehrkommission

vom 09. Juli 2007

Die Einwohnergemeindeversammlung Waldenburg erlässt zum Schutz von Gesundheit, Hab und Gut der Bevölkerung folgendes Reglement:

§ 1 Grundlagen

Gemeindegesezt vom 01.12.1996 und Gesetz über den Feuerschutz vom 12.01.1981.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

¹ Gleichberechtigung: Rechte und Pflichten gelten für Frau und Mann gleicher Massen.

² Die in diesem Reglement angewendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 3 Zielsetzung

Sicherstellung des Schutzes der Bevölkerung bei gewöhnlichen / alltäglichen möglichen Ereignissen sowie auch in ausserordentlichen Lagen (Katastrophen und Notlagen).

§ 4 Mitgliederzahl

¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus sieben Mitgliedern.

² Von Amtes wegen gehören ihr an:

- Gemeinderat (Departement „öffentliche Sicherheit“)
- Feuerwehr-Kommandant
- Kommandant-Stellvertreter
- Fourier
- Feldweibel
- Ein Vertreter der Offiziere
- Ein Vertreter der Mannschaft

§ 5 Konstituierung

Präsident der Feuerwehrkommission ist der Gemeinderat (Departement „öffentliche Sicherheit“). Die Feuerwehrkommission wählt im Übrigen den Vize-Präsidenten sowie den Aktuar.

§ 6 Amtsduer

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie ist identisch mit derjenigen des Gemeinderates.

§ 7 Aufgaben und Kompetenzen

- Hilfeleistung zur Rettung von Leben und Eigentum
- Anordnung von vorsorglichen Massnahmen zum Abwenden drohender Gefahren
- Sicherstellung der Ausbildung gemäss den einschlägigen Reglementen in allen Bereichen
- Genehmigen der notwendigen Übungspläne
- Langfristige Planung der Investitionen zuhanden des Gemeinderates
- Erstellen eines jährlichen Budgets zuhanden des Gemeinderates
- Wahl der Feuerwehr-Offiziere, des Feuerwehr-Feldweibels und des Feuerwehr-Fouriers, Vorschlagsrecht liegt bei der Feuerwehrkommission
- Einreichen von Vorschlägen für die Wahl von Feuerwehr-Kommandant und Feuerwehrkommandant-Stellvertreter an den Gemeinderat
- Rekrutierung und Einteilung der Dienstpflichtigen
- Behandlung von Straffällen

§ 8 Besoldung und Entschädigungen

Besoldung und Entschädigungen sind im Anstellungs- und Gehaltsreglement der Einwohnergemeinde geregelt.

§ 9 Aufhebung bisherigen Recht

Bei Widersprüchen zwischen dem Reglement der Feuerwehrkommission und noch gültigen alten Reglementen gilt das Reglement der Feuerwehrkommission. Die nachfolgenden Reglemente werden auf Grund des Reglements für die Feuerwehrkommission neu erstellt resp. überarbeitet. Folgende Reglemente behalten solange ihre Gültigkeit, bis sie durch neue ersetzt worden sind.

- Feuerwehr-Reglement vom 16. Juni 2003
- Reglement für die Kommission Bevölkerungsschutz vom 22. Mai 2000
- Reglement Organisation Bevölkerungsschutz vom 18. Juni 1990

Das Reglement tritt per 01. Juli 2008 in Kraft.

§ 10 Besonderes

Verbundlösungen werden grundsätzlich begrüsst und angestrebt.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom .

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: Der Verwalter:

K. Grieder

M. Meyer

Genehmigung Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Kanton Basel-Landschaft: